



NUTZUNGSBEDINGUNGEN „FROHNI“

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung wird zwischen

Vorname:
Nachname:
Akademischer Grad:
Straße/Hausnummer:
Ort/PLZ:
Telefonnummer:
Email-Adresse:

und der Stadtgemeinde Frohnleiten vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Johannes Wagner abgeschlossen.

Die Nutzung des E-Fahrzeugs ist erst nach Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung durch den/die Mieter/in und der Stadtgemeinde Frohnleiten, Brucker Straße 2, 8130 Frohnleiten möglich.

- Ich wurde in die Nutzungsbedingungen eingeführt.
- Hiermit erkläre ich mich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden.
- Ich habe die Mobilitätskarte von der Stadtgemeinde Frohnleiten erhalten.
- Hiermit bestätige ich meine Fahrtauglichkeit und meinen Besitz über eine in Österreich gültige Lenkerberechtigung.

.....
Datum, Ort und Unterschrift des/der
Mieter/s/in

.....
Datum, Ort und Unterschrift Vertreter/in
der Stadtgemeinde Frohnleiten

.....
Datum, Ort und Unterschrift
„techn. Einführung“



I Allgemeine Bestimmungen

1. Der/Die Mieter/in muss in Besitz einer für das Fahrzeug erforderlichen in Österreich gültigen Lenkerberechtigung sein.
2. Der/Die Mieter/in darf sich nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befinden.
3. Mit dem Fahrzeug dürfen Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
4. Die Berechtigung zur Benutzung des Elektroautos gilt ausschließlich für angemeldete bzw. registrierte Personen. Für die gültige Anmeldung wird eine Kopie des Führerscheins im Gemeindeamt hinterlegt. Das Lenken des Elektrofahrzeugs nach dem Konsum von Alkohol ist nicht erlaubt (0,0 Promille)!
5. Das E-Fahrzeug hat eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung. Der/Die Mieter/in hat Schäden am E-Fahrzeug z.B. durch Diebstahl, Unterschlagung, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Berührung mit Tieren sowie Park- oder Vandalismusschäden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, den Vorfall umgehend bei der Stadtgemeinde Frohnleiten zu melden (☎ 03126/5043-100 oder ✉ gemeinde@frohnleiten.com), sowie den vollständig ausgefüllten Unfallbericht bzw. die Schadensmeldung zu übermitteln. Der Selbstbehalt beträgt 290 € je Schadensfall und ist vom/von der Mieter/in zu bezahlen.
6. Laut den Bedingungen der Haftpflicht- und Kaskoversicherung, sind dem/der Mieter/in nur Fahrten innerhalb von Österreich und dem angrenzenden Ausland im Zuge von Eintagesausflügen gestattet.
7. Der/Die Mieter/in ist verpflichtet die versicherten Fahrzeuge entsprechend gegen Diebstahl abzusichern. Wird ein Fahrzeug ohne Beaufsichtigung abgestellt, ist das E-Fahrzeug zu versperren.
8. In Fällen von Obliegenheitsverletzungen laut Versicherungsbedingungen (z.B. bei Fahruntüchtigkeit des Lenkers, mangelhafte Absicherung des E-Fahrzeugs gegen Diebstahl, etc.) haftet der/die Mieter/in gegenüber der Stadtgemeinde Frohnleiten in vollem Umfang. Der Ersatzbetrag des/der Mieter/s/in umfasst insbesondere Reparaturkosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeugs bei Totalschaden, Bergungskosten, die Wertminderung sowie alle sonstigen Nebenkosten, wie z.B. Kosten für die Feststellung des Schadens, zur Abwehr des Schadens, Geldstrafen und die Ansprüche Dritter. Soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs nicht mehr vorgenommen wird, wird der vom/von der Mieter/in zu ersetzende Schadensbetrag durch ein Gutachten eines unabhängigen gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelt.
9. Die Kosten für etwaige Verwaltungsstrafen wegen Verkehrsübertretungen und sonstige Strafen sind von dem/der Mieter/in selbst zu tragen.
10. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand im Streitfall ist Graz.



II Benützung des E-Fahrzeugs

1. Der/Die Mieter/in ist vor Antritt einer Fahrt verpflichtet, die Fahrt im Online-Buchungssystem einzutragen. Dies ist unter <https://car-sharing.e-steiermark.com/login> oder via „DaheimApp“ möglich. Bitte beachten Sie den Zeitraum, für welchen sie das Fahrzeug reserviert bzw. gebucht haben und berechnen sie den Rückgabezeitpunkt nicht zu kurz. Das Fahrzeug lässt sich nach Ablauf der von ihnen gebuchten Zeit nicht mehr mit ihrer Mobilitätskarte öffnen! Bei Fragen dazu gibt es eine Online-Hilfe bzw. Auskunft bei der Stadtgemeinde Frohnleiten innerhalb der Amtszeiten.
2. Vor der erstmaligen Nutzung ist eine kurze Einschulung zur Benutzung des Reservierungssystems und des Elektrofahrzeuges durch eine berechtigte Person der Stadtgemeinde Frohnleiten erforderlich.
3. Nach der Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung und Zustimmung zur Datenverwendung, der abgeschlossenen Anmeldung und Einschulung in das System bzw. auf das Fahrzeug erhalten der/die Mieter/in ihre Mobilitätskarte und sind anschließend zur Mietung des Fahrzeuges berechtigt und können danach das Fahrzeug in Betrieb nehmen. Die Mobilitätskarte darf nicht an Dritte weitergegeben werden! Bei einer Weitergabe besteht eine Haftung hinsichtlich daraus resultierender Schäden und Kosten.
4. Der/die Mieter/in ist mit der Verwendung von Daten im Rahmen der DSGVO sowie der Nutzung des E-Carsharings – wie im Zuge der Anmeldung angegeben – einverstanden.
5. Das E-Fahrzeug wird dem/der Mieter/in in einem betriebsbereiten, verkehrssicheren Zustand samt der für den Betrieb gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung auf eigene Rechnung und Gefahr übergeben. Der/Die Mieter/in hat die Verkehrs- und Betriebssicherheit des E-Fahrzeugs bei Übergabe zu überprüfen. Bei der Übernahme erkennbare Mängel am E-Fahrzeug hat der/die Mieter/in sofort gegenüber der Stadtgemeinde Frohnleiten aufzuzeigen, schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren. Kontakt entweder via Telefon unter ☎ 03126/5043-100 oder unter ✉ ingrid.wendelmaier@frohnleiten.com oder ✉ gemeinde@frohnleiten.com.
6. Der/Die Mieter/in kann das E-Fahrzeug innerhalb der gebuchten Zeit mit der erhaltenen Mobilitätskarte an der Windschutzscheibe öffnen und versperren. Da das System alle 5 Sekunden ein Signal sendet, kann es 5 Sekunden lang dauern bis das E-Fahrzeug öffnet bzw. schließt.
7. Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, beim Transport von Gütern größtmögliche Sorgfalt zur Vermeidung von Schäden zu treffen (z.B. durch Unterlagen, Decken, Abdeckungen, etc.). Sollten dennoch Schäden auftreten, ist die Stadtgemeinde Frohnleiten berechtigt, dem/der Mieter/in zusätzliche Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.
8. Das Rauchen innerhalb des Fahrzeugs sowie der Transport von Tieren sind dem/der Mieter/in untersagt. Bei Verstoß dieser Regelung ist die Stadtgemeinde Frohnleiten berechtigt, eine Gebühr von 50 € in Rechnung zu stellen.
9. Im Fall einer Panne ist der/die Mieter/in verpflichtet, den ÖAMTC zu kontaktieren.
10. Bei etwaigen technischen Pannen während der Fahrt, als auch bei einem leer gefahrenen Akku ist mit dem Servicedienst vom ÖAMTC-Steiermark Kontakt aufzunehmen. Entstehende Kosten sind von/vom der/dem Mieter/in selbst zu übernehmen. Notfallnummern sind auf der Boardkarte im Fahrzeug ersichtlich. Das Fahrzeug darf nicht selbständig abgeschleppt werden.
11. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, das E-Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort (E-Carsharing Ladestation Rathaus Frohnleiten) in einem ordnungsgemäßen und vereinbarungsgemäßen Zustand zurückzustellen. Sobald das Fahrzeug zurückgestellt wird, ist es an der Elektrotankstelle anzuschließen, um für die Beladung der Batterie zu sorgen. Es wird auch während der Nutzung, wenn möglich, die Beladung des Akkus bei geeigneten Tankstellen empfohlen, um Tiefentladungen vorzubeugen bzw. das Fahrzeug mit einer höheren Reichweite zu übergeben.
12. Bei verspäteter Rückgabe des E-Fahrzeugs ist vom/von der Mieter/in umgehend zu kontrollieren, ob das E-Fahrzeug im Anschluss an den eigenen Buchungszeitraum gebucht ist. Wenn nein, sind die Buchung dementsprechend im Online-Buchungssystem zu verlängern und die Kosten dafür von dem/der Mieter/in zu tragen. Wenn ja, ist der/die Mieter/in verpflichtet, das E-Fahrzeug innerhalb der gebuchten Zeit



- zurückzustellen. Sollten durch eine verspätete Rückstellung Kosten entstehen, ist die Stadtgemeinde Frohnleiten berechtigt, diese dem/der Mieter/in in Rechnung zu stellen.
13. Der/die Mieter/in verpflichtet sich, das Fahrzeug sauber und geruchsneutral zurück zu bringen. Das Essen und Trinken im E-Fahrzeug sind zu vermeiden. Schmutz und Gerüche sind selbst und auf eigene Kosten zu beseitigen.
 14. Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand an der Ladestation der Gemeinde Frohnleiten (Rathaus) abzustellen. Im Fall einer erheblichen - über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung - ist die Stadtgemeinde Frohnleiten jedoch berechtigt, dem/der Mieter/in eine Gebühr von 50 € in Rechnung zu stellen.
 15. Elektroautos haben eine extrem starke Beschleunigung (vom Stand weg), für andere Verkehrsteilnehmer kann das durchaus gefährlich werden. Der Fahrer verpflichtet sich dies zu beachten und in sein Fahrverhalten einfließen zu lassen, da dies von vielen anderen Verkehrsteilnehmern noch nicht richtig abgeschätzt werden kann und nicht erwartet wird. Die ab Werk eingestellte „Fußgänger-Hupe“ (ein Geräusch ist hörbar unter 30km/h) muss jedenfalls aktiv bleiben.
 16. Zum Zwecke der langen Haltbarkeit ist das Auto sorgsam zu behandeln. Reifenabnutzung durch Durchdrehen oder starker Seitenbelastung, starke Bremsmanöver und das Anfahren an Bordsteinkanten sind nur einige der Beispiele, die zu vermeiden sind. Somit können wir auch weiterhin einen günstigen Tarif anbieten. Ein rücksichtsvoller Umgang mit „FROHNI“ fördert auch weiterhin niedrige Kosten, günstige Tarife für alle Mitglieder und schont die Umwelt.
 17. Aufgrund des Buchungssystems sind dem Betreiber und Administrator der Standort des Autos sowie der Akkuladestand ersichtlich. Diese Daten werden nicht weitergegeben oder veröffentlicht. Durch das laufende Aufzeichnen der Fahrbewegungen errechnet das Buchungssystem die fälligen Gebühren.



III Laden des E-Fahrzeugs

1. Der/Die Mieter/in kann an allen E-Ladestationen der Energie Steiermark laden. Ebenfalls können E-Ladestationen aller elf Partner des Bundesverbands Elektromobilität Österreich (BEÖ) mit der erhaltenen Ladekarte freigeschalten werden. Alle E-Ladestationen sind unter www.e-tankstellen-finder.com, www.beoe.at oder mit der App „Z.E. Pass Renault“ zu finden. Ladeplätze sind keine Parkplätze, nach erfolgtem Ladevorgang ist das E-Fahrzeug umzuparken. Das gilt nicht für den E-Carsharing Standort beim Rathaus in Frohnleiten.
2. Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, das E-Fahrzeug nur an öffentlichen Ladestationen oder zertifizierten Ladeboxen zu laden. Etwaige notwendige Reparaturen durch eine Abweichung dieser Regelung, müssen von dem/der Mieter/in selbst übernommen werden.
3. Der/Die Mieter/in ist jedenfalls verpflichtet, das E-Fahrzeug nach Beendigung der Fahrt an die Ladestation am E-Carsharing Standort in Frohnleiten anzuschließen, um eine anschließende Nutzung des E-Fahrzeugs sicherzustellen. Bei Verstoß dieser Regelung ist die Stadtgemeinde Frohnleiten berechtigt, entstehende Kosten einzufordern sowie eine Gebühr von 50 € in Rechnung zu stellen.
4. Im Fall eines Defekts bei der E-Ladestation ist der/die Mieter/in verpflichtet, die Energie Steiermark zu kontaktieren. (Kontakt ersichtlich auf: Ladesäulen, Mobilitäts- und Ladekarten)
5. Bei Verlust der Ladekarte, ist der/die Mieter/in verpflichtet, die Stadtgemeinde Frohnleiten umgehend zu kontaktieren (☎ 03126/5043-100 oder unter ✉ ingrid.wendelmaier@frohnleiten.com oder ✉ gemeinde@frohnleiten.com). Die Stadtgemeinde Frohnleiten ist im Fall eines Verlusts berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 10 € in Rechnung zu stellen.

IV Tarife für das Mieten des E-Fahrzeugs

1. Um die monatliche Abrechnung vornehmen zu können, werden neben den Reservierungszeiten des Online-Kalenders die entsprechenden Ausleihzeiten durch automatisiertes Auslesen festgehalten und der/dem jeweiligen Mieter/in zugeordnet. Jede/r Mieter/in ist verpflichtet, bei der Anmeldung das eigene Bankkonto bekanntzugeben und eine Einziehungsermächtigung für die Miet-Gebühren zu unterfertigen.
2. Eine Arbeitsgruppe der Stadtgemeinde Frohnleiten wird das E-Carsharing begleiten und allfällige notwendige Änderungen der hier angeführten Nutzungsbedingungen vornehmen. Eine Änderung der Tarife ist daher möglich und wird entsprechend kommuniziert.
3. Die in dieser Nutzungsvereinbarung genannten Tarife sind somit bis auf Weiteres gültig!
4. Die Tarife für das Mieten des E-Fahrzeugs basieren auf der Mietdauer und werden pro angefangener Stunde verrechnet.
5. Die Tarife für das Mieten des E-Fahrzeugs sind die Folgenden:

| | |
|---|------|
| Kautio Mobilitätskarte [einmalig] | 10 € |
| Tarif pro Stunde | 3 € |
| Tarif pro Tag [00:00 – 24:00 Uhr] | 35 € |
| Tarif pro Wochenende [Freitag, 12:00 Uhr – Sonntag 24:00 Uhr] | 70 € |
6. Bei Verlust der Mobilitätskarte, ist die Kautio bei Erhalt einer neuen Mobilitätskarte nochmals zu entrichten. Für den Fall, dass die Mobilitätskarte vom/von der Mieter/in nicht mehr benötigt wird, kann diese bei der Stadtgemeinde Frohnleiten zurückgegeben werden. Der/Die Mieter/in erhält die Kautio von 10 € zurück.